

Aufhebung eines Reitwegeabschnitts im Landkreis Bautzen - Forstrevier Bischofswerda

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) – Aufhebung eines Reitwegeabschnitts im Wald im Landkreis Bautzen - Forstrevier Bischofswerda

Anlage: Lageplan des aufgehobenen Reitwegeabschnitts

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Festsetzung des aufgehobenen Reitwegeabschnitts

Teile des folgenden Reitweges im Forstrevier Bischofswerda werden widerrufen:

- Reitweg Butterberg Bischofswerda im Bereich der Gemarkung Pickau (Gemeinde Bischofswerda).

Der betroffene Reitwegeabschnitt ist in dem Lageplan (der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung) unbeschadet sonstiger Eintragungen rot dargestellt. Die Ausweisung dieses Wegeabschnitts als Reitweg wird widerrufen. Das Reiten auf diesem Wegeabschnitt ist nicht mehr gestattet.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 03.11.2025 wirksam.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil (Lageplan des aufgehobenen Reitweges) können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php eingesehen werden. Die aktuellen Reitwege und Reitwegsperrungen können ebenfalls digital im Geoportal des Landkreises abgerufen werden (<https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=11Jr3fHX>).

Begründung:

I. Sachverhalt

Vermehrt auftretende Sturm- und Dürreereignisse in den letzten Jahren und auch aktuell führen immer wieder zu neuen Schäden an Laub- und Nadelgehölzen. Aufgrund dessen entstand ein erhöhter Totholzanteil entlang der am Reitweg verlaufenden Eichenallee. Dadurch besteht die Gefahr, dass in Richtung des Reitweges abgestorbene Bäume umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen. Das kann unvorhersehbar eintreten und ist nicht nur an ein Sturmereignis gebunden. Zum Schutz von Leib und Leben für Reiter und Pferd soll deshalb das Reiten auf dem genannten Reitwegeabschnitt unter Nr. 1 dauerhaft widerrufen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit:

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 50 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG.

Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Abs. 1 SächsWaldG ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Zu Nummer 1:

Der Forstschutz im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, bestehende Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern oder zu beseitigen. Nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen.

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist **geboten**, da durch die räumlich konzentriert teilweise abgestorbenen Eichenbestände entlang des unter Nr. 1 in der Allgemeinverfügung genannten Reitwegeabschnitts die Gefahr besteht, dass die abgestorbenen Bäume in Richtung des Reitweges umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen und somit Leib und Leben von Reiter und Pferd gefährden.

Auch kann das Umstürzen bzw. das Brechen von Bäumen oder selbst das bloße Bruchgeräusch im näheren Umfeld des Reiters ein Scheuen des Pferdes verursachen und zum Verlust der Kontrolle des Reiters über das Pferd führen, was neben dem Reiter auch Dritte gefährden kann.

Der Widerruf dieses Reitwegeabschnitts ist die am besten geeignete Maßnahme, um Reiter, Pferd und Dritte vor den Gefahren der abgestorbenen Bäume durch Umstürzen oder Abbrechen von Baumkronen oder Kronenteilen zu schützen. Damit wird die öffentliche Sicherheit wiederhergestellt.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die untere Forstbehörde bei der Reitwegeausweisung nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Reitwegeverordnung (SächsRwVO) eine besondere Verantwortung besitzt. Das Reiten ist nur auf Reitwegen gestattet. Ein Ausweichen vor der Gefahr ist dem Reiter im Gegensatz zu Spaziergängern deshalb nicht möglich. Auch ist die Reaktion des Pferdes nicht hinreichend bestimmbar, um eine Gefährdung Dritter auszuschließen. Deshalb wird eine Beschilderung, die auf die erhöhte Gefahr hinweist, als nicht ausreichend erachtet.

Dem Waldbesitzer ist die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an diesem Wegeabschnitt fortwährend wirtschaftlich zumutbar. Auch ist eine solche Verpflichtung für walddtypische Gefahren nicht geboten.

Eine zeitweilige Sperrung des Reitwegeabschnitts ist nicht geeignet, da an der Eichenallee aufgrund ihres Alters und der zukünftig prognostizierten sich ändernden Klimabelastung fortlaufend erhöhte walddtypische Gefahren (z. B. abgestorbene Starkäste im Kronenbereich) verstärkt zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung des Lageplans hinreichend bestimmt.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben für Reiter, Pferd und Dritter notwendig und kann nur durch den Widerruf des Reitwegeabschnitts sichergestellt werden. Eine Realisierung der bestehenden walddtypischen Gefährdungen an der Eichenallee kann nicht ausgeschlossen werden.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung des Widerrufs Reitwegeabschnitts. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Reiter, Pferde und Dritte den Gefahren entlang des Reitwegeabschnitts durch Bruch abgestorbener Bäume oder Baumteile ausgesetzt sind.

Zu Nummer 3:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG auf den 03.11.2025 bestimmt.

Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Reitern, welche den Reitweg für das Reiten nutzen, sofort wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG).

Hinweise:

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch der Lageplan zu dem aufgehobenen Reitwegeabschnitt können unter der genannten Internetseite und in den ebenfalls unter Nr. 3 genannten Dienststellen des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe war zu berücksichtigen, dass vorliegend die Anschriften der Adressaten, an welche sich die Allgemeinverfügung richtet, nicht bekannt sind und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können. Aus diesem Grund konnten die Beteiligten, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist somit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 24.10.2025

Jan Jeschke
Amtsleiter

Aufhebung Reitwegeabschnitt von Reitweg Butterberg Bischofswerda, Gemarkung Pickau

